



## **VEREINSSTATUTEN**

**Kampfkunstcenter Nordwestschweiz**



## **I. NAME UND SITZ**

### **Art. 1**

Unter dem Namen "Kampfkunstcenter Nordwestschweiz" besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB als juristische Person. Der Verein ist aus der Fusion der Vereine Kampfkunstcenter Laufen, Kampfkunstcenter Breitenbach und Kampfkunstcenter Reinach entstanden. Der Verein besteht auf unbestimmte Dauer.

### **Art. 2**

Der Verein hat seinen Sitz in 4242 Laufen.

## **II. ZIEL UND ZWECK**

### **Art. 3**

Der Verein "Kampfkunstcenter Nordwestschweiz" ist ein Zusammenschluss von Privatpersonen, die sich mit Budo-sport/Kampfkunst sowie ähnlichen gesundheitsorientierten sportlichen Betätigungen beschäftigen, aktiv betreiben oder dieselben durch ihren Rat, ihre Tätigkeit oder finanziell unterstützen. Der Schwerpunkt liegt auf einem präventiven, gesundheitsorientierten Ansatz als Basis für einen gesunden Körper und starken Geist. Die ausgeführten Bewegungen werden im biomechanischen Optimum kombiniert und münden in einen lebenslangen, das Leben begleitenden Weg für alle Altersstufen.

Der Verein ist gemeinnützig, überparteilich, überkonfessionell und offen für alle Stilrichtungen und alle Budo-sportarten. Der Verein setzt sich darüber hinaus für die Inklusion geistig und/oder körperlich beeinträchtigter Menschen ein.

Die Erbringung von geldwerten Vorteilen durch den Verein zugunsten der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

Der Verein ist nicht gewinnstrebig.

## **III. MITGLIEDSCHAFT**

### **Art. 4**

Mitglieder des Vereins "Kampfkunstcenter Nordwestschweiz" können natürliche und juristische Personen werden, welche Ziel und Zweck des Vereins anerkennen und zu fördern bereit sind.

Der Verein besteht aus Aktiv und Passivmitgliedern. Aufnahme-gesuche sind schriftlich an den Präsidenten zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.



## **Art. 5**

Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag gemäss Geschäftsordnung (internes Reglement) zu leisten.

Bei aktiven Mitgliedern ist der Jahresbeitrag in den monatlichen Trainingsgebühren gemäss Geschäftsordnung enthalten.

Alle anderen Mitglieder zahlen den Jahresbeitrag direkt an den Verein.

## **Art. 6**

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) Austritt
- b) Ausschluss
- c) Todesfall

Der Austritt muss schriftlich erklärt werden. Er kann nur unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist zum Jahresende erfolgen.

Der Ausschluss kann vom Vorstand gegen jedes Mitglied ausgesprochen werden, welches sich eines unehrenhaften Verhaltens schuldig macht oder welches die Interessen des Vereins schädigt. Der Beschluss des Ausschlusses erfolgt in der Regel nur nach Anhörung des Mitgliedes, wird diesem schriftlich mitgeteilt und gilt sofort. Eine Rekursmöglichkeit an die Generalversammlung besteht nicht.

## **IV. ORGANE**

### **Art. 7**

Die Organe des Vereins "Kampfkunstcenter Nordwestschweiz" sind:

- a) Die Generalversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Revisionsstelle/die Revisoren (fakultativ)

### **A. Die Generalversammlung**

#### **Art. 8**

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb der ersten sechs Monate des Jahres statt.

Die Einladung zur Generalversammlung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von mindestens einem Monat schriftlich durch den Vorstand unter Angabe der Traktanden.

Anträge zuhanden der Generalversammlung sind spätestens zwei Wochen im Voraus schriftlich an den Präsidenten zu richten.



### **Art. 9**

Eine ausserordentliche Generalversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes, auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder oder auf Antrag der Revisionsstelle einzuberufen.

Die Einladung hat vierzehn Tage vor der Versammlung unter Angabe der Traktanden zu erfolgen.

Die Generalversammlung kann sowohl als Präsenzveranstaltung, über schriftliche Abstimmung, als auch als aufgezeichnete Videokonferenz durchgeführt werden.

### **Art. 10**

Die Aufgaben und Kompetenzen der Generalversammlung sind folgende:

- a) Abnahme des Jahresberichts, der Jahresrechnung und der Bilanz sowie des Berichts der Revisionsstelle/der Revisoren
- b) Entlastung des Vorstandes und der Revisionsstelle/der Revisoren
- c) Festsetzung des Jahresbudgets
- d) Wahl des Präsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle/der Revisoren
- e) Behandlung von Anträgen des Vorstandes und der Mitglieder, Erledigung von Rekursen
- f) Änderung der Statuten
- g) Genehmigung der Geschäftsordnung (internes Regelement)
- h) Auflösung des Vereins.

### **Art. 11**

Beschlüsse an der Generalversammlung werden in offener Abstimmung mit absolutem Mehr (entspricht der Hälfte aller gültigen Stimmen plus 1, bzw. der nächsthöheren Zahl) gefasst.

Die Abstimmung erfolgt nur dann geheim, wenn dies ausdrücklich von der Mehrheit der anwesenden Mitglieder verlangt wird. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident Stichentscheid.

Alle anwesenden Mitglieder haben das gleiche Stimmrecht. Stellvertretung ist nur durch ein anderes Vereinsmitglied zulässig und muss durch schriftliche Vollmacht erfolgen.

Bei der Beschlussfassung über die Décharge, über ein Rechtsgeschäft oder einen Rechtsstreit zwischen Mitgliedern oder dem Vorstand oder seiner Mitglieder auf der einen und dem Verein auf der anderen Seite, ist das betroffene Mitglied/Vorstand vom Stimmrecht ausgeschlossen.

Ehrenmitglieder, Passivmitglieder und Junioren (jünger als 18 Jahre) haben kein Stimmrecht.



## **B. Vorstand**

### **Art. 12**

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern und wird von der Generalversammlung auf eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt. Er konstituiert sich selbst. Der Vorstand ist beschlussfähig, sofern mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Er wird einberufen auf Antrag des Präsidenten oder auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident Stichentscheid.

Scheiden Vorstandsmitglieder während der Amtsdauer aus, ergänzt sich der Vorstand von selbst. Solche Wahlen sind an der nächsten Generalversammlung zur Bestätigung vorzulegen. Jedes Mitglied des Vorstandes, welches ohne Entschuldigung an drei aufeinanderfolgenden Sitzungen nicht teilnimmt, ist seines Amtes enthoben.

### **Art. 13**

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) Präsident
- b) Vizepräsident
- c) Aktuar (Schriftführer)
- d) Kassier
- e) Pressereferent und Öffentlichkeitsarbeit
- f) Beisitzer (aktive Mitglieder)

Ämterkumulation ist zulässig.

Solange die Schwelle zur Durchführung einer ordentlichen Prüfung durch eine externe Revisionsstelle gem. Art. 16 dieser Statuten überschritten wird, wählt die Generalversammlung zwei Buchhaltungsrevisoren für eine Zeitspanne von 2 Jahren. Jedes Jahr wird einer von Ihnen neu gewählt.

### **Art. 14**

Dem Vorstand stehen grundsätzlich alle Befugnisse zu, welche nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind. Es sind dies insbesondere:

- a) Vorbereitung und Durchführung der ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlungen
- b) Ausarbeiten von Statuten, Anträgen und Reglementen
- c) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
- d) Die nötigen Vorkehrungen zu treffen, um die gesetzten Ziele des Vereins zu erreichen.
- e) Das Guthaben des Vereins zu verwalten.
- f) Die Mitglieder des Vereins umfassend zu informieren.

Elektronische Post gilt als zulässiges Kommunikationsmittel (GV Einladungen, allgemeine Informationen etc.)

### **Art. 15**

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Er zeichnet kollektiv zu zweien mit dem Präsidenten.



### **C. Revisionsstelle**

#### **Art. 16**

Sind folgende zwei Kriterien in zwei aufeinander folgenden Geschäftsjahren überschritten, so muss der Verein seine Buchführung durch eine von der Generalversammlung gewählte Revisionsstelle ordentlich prüfen lassen:

1. Bilanzsumme von 10 Millionen Franken;
2. Umsatzerlös von 20 Millionen Franken;
3. 50 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt.

Sind vorstehende Kriterien nicht erfüllt, so muss dennoch eine Revisionsstelle gewählt werden, welche die Buchführung eingeschränkt prüft, wenn ein Vereinsmitglied, das einer persönlichen Haftung oder einer Nachschusspflicht unterliegt, dies verlangt. Sind die vorstehenden Kriterien nicht erfüllt und sind alle Vereinsmitglieder damit einverstanden, so kann auf die Wahl einer Revisionsstelle verzichtet werden.

#### **Art. 17**

Als Revisionsstelle können eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften gewählt werden. Die Revisionsstelle muss nach Art. 69b Abs. 3 ZGB i.V.m. 728 bzw. 729 OR unabhängig sein.

Die Revisionsstelle muss ihren Wohnsitz, ihren Sitz oder eine eingetragene Zweigniederlassung in der Schweiz haben. Hat der Verein mehrere Revisionsstellen, so muss zumindest eine diese Voraussetzungen erfüllen.

Ist der Verein zur ordentlichen Revision verpflichtet, so muss die Generalversammlung als Revisionsstelle einen zugelassenen Revisionsexperten bzw. ein staatlich beaufsichtigtes Revisionsunternehmen nach den Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes vom 16. Dezember 2005 wählen.

Ist der Verein zur eingeschränkten Revision verpflichtet, so muss die Generalversammlung als Revisionsstelle einen zugelassenen Revisor nach den Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes vom 16. Dezember 2005 wählen.

Die Revisionsstelle wird für ein Geschäftsjahr gewählt. Ihr Amt endet mit der Abnahme der letzten Jahresrechnung. Eine Wiederwahl ist möglich. Eine Abberufung ist jederzeit und fristlos möglich.

#### **Art. 18**

Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen. Auf den 31. Dezember wird die Jahresrechnung abgeschlossen und ein Inventar erstellt.



## **V. DAS VEREINSVERMÖGEN**

### **Art. 19**

Das Vermögen des Vereins bildet sich aus den Mitgliederbeiträgen, Überschüssen der Betriebsrechnung, aus allfälligen Schenkungen/Spenden, Veranstaltungsbeiträgen und Vermächtnissen. Weiterhin zählen zum Vereinsvermögen sämtliche zu Unterrichtszwecken angeschafften Gegenstände (Mobilien). Über die vereinseigenen Mobilien ist einmal jährlich durch die Trainer/Übungsleiter ein Zustandsbericht zuhanden des Vorstandes zu erstellen.

### **Art. 20**

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

Mitglieder, deren Mitgliedschaft vor einer allfälligen Auflösung des Vereins erlischt, haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

## **VI. STATUTENÄNDERUNG UND AUFLÖSUNG**

### **Art. 21**

Für die Statutenänderung ist die Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln (2/3) aller Mitglieder mit Stimmberechtigung erforderlich. Für die Annahme eines solchen Antrages ist eine Zweidrittel-Mehrheit notwendig. Erreicht die Zahl der Stimmberechtigten die erforderliche Wähler-Verhältniszahl nicht, so ist innerhalb von sechs Wochen eine zweite Generalversammlung mit den gleichen Traktanden einzuberufen. Diese ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

### **Art. 22**

Im Falle der Auflösung des Vereins bestimmt die Generalversammlung über die Aufteilung des Liquidationserlöses.

Diese Statuten wurden in der vorliegenden Form an der Gründerversammlung genehmigt.

Laufen, den 07.08.2021

Der Präsident:

Der Aktuar:

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_